

Wenn Gutachter (und besonders öbuv.) auf neuen Gebieten erst »üben« (... »Erfahrung sammeln und sich auch dort zu Spezialisten entwickeln können...), dann müssen sie diese Übungsgutachten auch so kennzeichnen. Alles andere wäre eine Bankrotterklärung für Gutachter, würde das in sie gesetzte Vertrauen zerstören und könnte Gefälligkeitsgutachten fast legitimieren. Eine »Meinung« hat schließlich jeder Kollege zu allem und manchmal sind einfach nur bestimmte Ergebnisse gefragt.

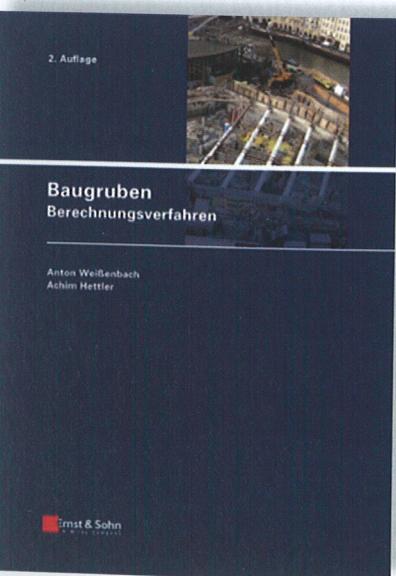
Fachanwälte für Bau- und Mietrecht bestätigen: »Wir haben für jedes Wunschergebnis die dafür bekannten Gutachter«. So wird das Langzeit-Ziel der Konfliktprävention und -lösung bei Schimmelbefall jedoch nie erreicht. Die gängige Praxis ist ein Geschäftsmodell für prosperierende Kanzleien und Sachverständigenbüros. Hierzu erlaube ich mir die klare Gegenaussage zum Zitat aus 5/2011, S. 70 Mitte unten: »Man wird von den Bausachverständigen auch (Anm.: >nicht~~gestrichen!~~<) erwarten dürfen, dass sie in ihrer Selbstdarstellung nur auf das verweisen, was sie besonders gut beurteilen können ...«

Dipl.-Ing (FH) Johannes Zink,
Norderstedt

Baugruben. TI.3. Berechnungsverfahren

Anton Weißenbach, Achim Hettler
2., überarb. u. erw. Aufl.
2011 IX, 405 S. m. 250 Abb. 24,5 cm,
Gebunden, Ernst & Sohn
ISBN 978-3-433-01253-6

Das Fachbuch »Baugruben« gibt einen



Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Baugrubensicherung, deren Berechnungsverfahren und erläutert dazu die Grundlagen. Es ist nicht nur für den Spezialisten und Statiker, der das ausgewählte Verfahren im Detail plant und berechnet, es ist auch für den Planer und Bauausführenden von großer Bedeutung.

Das Buch ist in 13 Kapitel gegliedert. Dabei werden die Grundlagen der Erdbaustatik sowie die einzelnen Verfahren kurz, übersichtlich und verständlich behandelt. Daran folgen Berechnungsbeispiele und Kennwerte in Tabellenform. Auch wenn der Anwender keine Berechnungen selbst durchführen muss, so erhält er ein Verständnis für die einzelnen Verfahren vermittelt, die ihn in die Lage versetzen, bereits in der Vorplanung die richtige Baugrubenausbildung auszuwählen.

Für Spezialisten gibt das Buch einen roten Faden bei der Berechnung des speziellen Vorhabens. Die in den einzelnen Bauteilen wirkenden Kräfte und Spannungen sind in Skizzen sehr übersichtlich und verständlich dargestellt.

Im letzten Abschnitt, der umfangreiche Tabellen für Bodenkennwerte, Berechnungsbeiwerte, Materialkenngrößen und dergleichen enthält, sind Erfahrungen, Vorgaben aus Vorschriften und Materialeigenschaften kompakt in Tabellenform zusammengefasst und erleichtern somit die Handhabung bei der Anwendung.

Für den Spezialisten ist dieses Buch erforderlich. Der Planer und Bauleiter erhält eine schnelle und übersichtliche Hilfe in der täglichen Arbeit, wenn Baugruben in sein Tätigkeitsfeld fallen.

Dipl.-Ing. Siegfried Paul, Ribnitz-Damgarten

Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige

RA Dr. Peter Bleutge
7. Auflage 2011
Hrsg.: Institut für Sachverständigenwesen e.V., Köln, 80 Seiten
ISBN 978-3-928 528-00-9

Die 6. Auflage dieser Broschüre kam noch mit 58 Seiten aus. Vergleicht man die beiden Inhaltsverzeichnisse, so erkennt man, dass sie nahezu identisch sind; lediglich die Kapitel 10 »Ortsbesichtigung bei Privatauftrag« und 14 »Checklisten« finden sich erst in der 7. Auflage. Doch diese sinnvollen Ergänzungen begründen nicht allein den erweiterten Umfang. Er ent-

stand auch nicht, weil der für das Sachverständigenwesen verdiente Autor ausführlicher schrieb, sondern weil zunehmend auch Ortstermine zu Fallstricken für Sachverständige werden können. Darauf näher einzugehen, war notwendig und rechtfertigt allemal den größeren, gleichwohl immer noch überschaubaren Umfang.

Das Kapitel 1 »Anlass und Rechtsgrundlagen« blieb in der Neuauflage praktisch unverändert. Grundlegend überarbeitet und deutlich aktualisierend ergänzt wurde das Kapitel 2 »Allgemeine Grundsätze«. Das Kapitel 3 »Beteiligung der Verfahrensbeteiligten« erfuhr eine Ergänzung um den Abschnitt 3.5, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Parteien nicht zur Terminteilnahme verpflichtet sind. Wenngleich die Anzahl der Abschnitte im Kapitel 4 »Terminierung, Einladung und Vorbereitung der Ortsbesichtigung« scheinbar nur um einen Abschnitt erhöht wurde, so ist dennoch eine umfassende Überarbeitung erkennbar.

Wesentliche und somit deutlich der divergierenden Rechtssprechung gerecht werdende Ergänzungen erfuhr das Kapitel 5 »Zerstörende Bauteil- und Konstruktionsöffnungen« – ein besonders wichtiges Kapitel. Das Kapitel 6 »Durchführung der Ortsbesichtigung« entspricht im Wesentlichen der 6. Auflage. Gleiches gilt für das Kapitel 7 »Verwertung der Ergebnisse der Ortsbesichtigung«, doch ist anzumerken, dass der ergänzte Abschnitt 7.6 wichtige Hinweise zur Bedeutung von Fotografien enthält. Im Kapitel 8 »Vergütung« blieben die meisten Abschnitte unverändert; hinzugefügt wurden Hinweise zu den Folgen einer Überschreitung des Auslagenvorschusses und der Möglich-

IIfS: „Institut für Sachverständigenwesen“

Die Ortsbesichtigung durch Sachverständige
Grundsätze, Handlungsempfehlungen, Musterschreiben, Checklisten